



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsleitung	Frau Wendt

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	15.03.2018	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Antrag der Bürgerinitiative GautingAktiv zur Änderung der Abstimmungsfrage für den Bürgerentscheid am 15.04.2018

Anlagen:

Antrag
Antwort
Bürgerbegehren Liste

Sachverhalt:

Die Vertreter des Bürgerbegehrens „Keine Baukolosse in Gauting“ haben mit Schreiben vom 01.03.2018 (Anlage 1 zu dieser Vorlage) beantragt, die von ihnen gestellte Abstimmungsfrage um den Halbsatz „...mit dem Ziel, das Bauvorhaben kleiner und passend zu Gauting zu gestalten“ zu ergänzen.

Zur Begründung führen die Vertreter des Bürgerbegehrens an, dass der zur Abstimmung gestellte Text zwar dem auf den Unterschriftenlisten enthaltenen Wortlaut entspricht, jedoch einen falschen, irreführenden Eindruck erweckt, da er nicht das eigentliche Ziel des Bürgerbegehrens, wie es außerdem auf den Unterschriftenlisten formuliert sei, entspricht.

Im Gegensatz dazu würde für das Ratsbegehren dessen Ziel ausdrücklich genannt: „ein Wohn- und Geschäftshaus mit EDEKA-Markt, dm-Drogerie, Flächen für Arztpraxen und für 60 neue Wohnungen“.

Der Stimmzettel würde damit ein verzerrtes Bild schaffen.

Das von dem Bürgerbegehren im weiteren auf dem Stimmzettel genannte Ziel, mit dem die Fragestellung nun ergänzt werden solle, sei nicht an erster Stelle auf den Unterschriftenlisten genannt, da die Vertreter des Bürgerbegehrens im Rahmen einer ausführlichen, externen Beratung ausdrücklich darauf hingewiesen worden seien, das Begehren unbedingt konkret zu formulieren. Aus diesem Grund sei das eigentliche Ziel erst am Ende der Begründung („aber immerhin dort und in Fettdruck“) genannt worden.

Die auf den Stimmzettel übernommene Fragestellung für das Bürgerbegehren ergibt sich aus den vorgelegten Unterschriftenlisten. Sie ist dort, deutlich als Frage erkennbar und mit einem „?“ abgeschlossen, angegeben.

Die Fragestellung des Ratsbegehrens wurde durch die Vertreter des Ratsbegehrens, wie auf die Stimmzettel übernommen, formuliert.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.02.2018 abschließend über die Fragestellungen (einschließlich der zu stellenden Stichfrage) entschieden.

Wird ein Bürgerentscheid mit einem Bürgerbegehren beantragt, so ist das Bürgerbegehren gem. § 2 Abs. 1 der der Satzung über Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS) der Gemeinde Gauting auf den Unterschriftenlisten verbindlich festzulegen.

Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf gem. § 4 Abs. 3 BBS mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss nachträglich geändert werden.

Dies gilt nur dann nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Gemeinde vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

Der Kommentar (Thum) zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern erläutert in Ziffer 13.04, Buchst. d) zu Art. 18a Abs. 4 GO, dass die Fragestellung eines Bürgerbegehrens grundsätzlich weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch einen Gemeinderatsbeschluss nachträglich geändert werden kann. Diesem Gebot der grundsätzlichen Unabänderbarkeit liegt der Gedanke zugrunde, dass der Bürger vor missbräuchlicher Verwendung seiner Unterschrift zu schützen ist.

Gleichwohl lässt die Rechtsprechung unter bestimmten Umständen Änderungs- und Korrekturmöglichkeiten zu. So sind redaktionelle Korrekturen oder die Berichtigung einer unschädlichen Falschbezeichnung möglich (Thum, Ziff. 13.04, Buchst. aa) zu Art. 18a Abs. 4 GO/Bay VGH, Beschluss vom 14.03.2001 – 4 ZE 00.3658)).

Ebenfalls nach dieser Kommentierung bestehen redaktionelle Änderungen in der Korrektur von offensichtlichen Rechtschreib- oder Zeichensetzungsfehlern. Sie sind unbedenklich, weil sie den Unterzeichnerwillen in der Regel nicht verfälschen.

Eine Ergänzung der Fragestellung um einen Halbsatz, wie jetzt von den Vertretern des Bürgerbegehrens beantragt, stellt also nicht lediglich eine redaktionelle Änderung der Fragestellung dar und ist daher nicht zulässig.

Auch inhaltliche Änderungen des Bürgerbegehrens sind grundsätzlich in engem Rahmen zulässig. Für solche Änderungen der Fragestellung ist jedoch eine ausdrückliche Ermächtigung in den Unterschriftenlisten unabdingbare Voraussetzung. Allerdings deckt auch eine solche ggf. vorhandene notwendige Ermächtigung nicht von vorneherein jede geänderte Fragestellung ab (siehe auch Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 22.06.2007 – 4 B 06.1224).

Mit dem Bürgerbegehren sind die Vertreter des Begehrens durch die Bürger lediglich ermächtigt, „Änderungen oder Streichungen an diesem Begehren vorzunehmen, sofern dies für die Zulässigkeit des Begehrens erforderlich...ist“ (siehe beigefügte Unterschriftenliste zum Bürgerbegehren – Anlage 2 zu dieser Vorlage).

Die Zulässigkeit des Begehrens wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.01.2018 festgestellt, für die nun beantragte Änderung der Fragestellung liegt daher keine Ermächtigung vor.

Die kommunale Rechtsaufsicht des Landratsamtes teilt diese Auffassung.

Die Verwaltung hat aus den o.a. Gründen die Änderung der Fragestellung gegenüber den Vertretern des Bürgerbegehrens abgelehnt und bittet um Kenntnisnahme und Billigung dieser Ablehnung (Anlage 3 zu dieser Vorlage).

1. Finanzielle Auswirkungen

NEIN (damit sind die Angaben beendet)
JA (bitte die weiteren Punkte ausfüllen)

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Vorlage Ö/0684/XIV. WP.
2. Der Gemeinderat billigt die Ablehnung des von den Vertretern des Bürgerbegehrens gestellten Antrages auf Änderung der Fragestellung für das Bürgerbegehren durch die Verwaltung aufgrund der vorgenannten dargestellten rechtlichen Gründe.

Gauting, 13.03.2018

Unterschrift _____